



Schiedsrichterordnung

Tischtennisverband Rheinland/Rheinhausen e.V.

Gültig ab: 01.08.2021
Verantwortlich: Schiedsrichterausschuss
Genehmigt durch: Schiedsrichterausschuss

Inhaltsverzeichnis

A Zweck und Geltungsbereich.....	2
B Organisation und Zuständigkeit.....	2
C Aus- und Fortbildung der VSR	2
D Vergabe, Entzug und Reaktivierung der VSR-Lizenz	3
E Schiedsrichtereinsatz und Gerichtsbarkeit.....	3
F Schiedsrichterausstattung.....	4
G Kostenerstattung bei SR-Einsätzen.....	4
H Schlussbestimmung.....	4

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Schiedsrichterordnung nur die männliche Schreibweise bei den jeweiligen Funktionen verwendet. Jede Funktion schließt dabei sowohl die männliche als auch die weibliche Form mit ein.

A Zweck und Geltungsbereich

1. Die Schiedsrichterordnung (SRO) legt die Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im Tischtennisverband Rheinland/Rheinhausen e.V. (RTTVR) fest.
2. Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung ist, wer eine gültige Tischtennis-SR-Lizenz besitzt, Mitglied in einem dem RTTVR angehörenden Verein und für diesen Verein als SR tätig ist.

B Organisation und Zuständigkeit

1. Die Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schiedsrichterwesen und die Wahrnehmung der Angelegenheiten von Schiedsrichtern auf Verbandsebene obliegen dem Schiedsrichterausschuss (SRA).
2. Die Zusammensetzung des SRA ergibt sich aus Nr. 3.3.3 der RTTVR-Geschäftsordnung.
Dem SRA können nur SR angehören. Bei Bedarf kann der SRA Arbeitsgruppen bilden und weitere Einzelpersonen zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen.
3. Der SRA ist zuständig für:
 - Aus- und Fortbildung der Verbandsschiedsrichter (VSR),
 - den Einsatz der SR, sofern nicht der DTTB zuständig ist,
 - die Änderung der SRO und Sicherstellung der Einhaltung der SRO, und
 - die Nominierung von VSR für höhere Lizenzstufen.
4. Der SRA trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Geschäftsordnung des Verbandes ist grundsätzlich zu beachten. Ausnahmen davon sind in der SRO aufgeführt.

C Aus- und Fortbildung der VSR

1. Träger der Lehrarbeit im Schiedsrichterwesen des RTTVR ist der SRA.
2. Lehrgänge und Prüfungen dürfen nur von den vom SRA eigens hierfür bestimmten Personen durchgeführt werden. Die Lehrgänge erfolgen auf Verbandsebene.
3. Ausschließlich die Mitgliedsvereine können dem Referenten Schiedsrichterwesen (Vorsitzender der Schiedsrichterorganisation des Verbandes = VSRO) an einer SR-Ausbildung interessierte Mitglieder melden.

4. Geeignete Bewerber werden als SR-Anwärter erfasst und dann später zu einem VSR-Lehrgang eingeladen. Der Lehrgang ist mehrtägig und kann ggf. auch auf mehrere Wochenenden verteilt werden. Die Lehrgangsinhalte entsprechen den Empfehlungen des DTTB zur Ausbildung für VSR. Der Termin wird vom für die Aus- und Fortbildung zuständigen SRA-Mitglied festgesetzt. Der Lehrgang schließt mit der bundeseinheitlichen VSR-Prüfung ab.

D Vergabe, Entzug und Reaktivierung der VSR-Lizenz

1. Nach erfolgreicher VSR-Prüfung erhalten die neuen SR eine VSR-Lizenz, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie erhalten hierüber ein Zertifikat.
2. Die VSR-Lizenz hat eine Gültigkeit von zwei vollen Spielzeiten und kann nur verlängert werden, wenn der SR innerhalb dieser Zeit mindestens sechs SR-Einsätze und den Besuch eines Fortbildungslehrganges für VSR nachweisen kann. Die Verlängerung der VSR-Lizenz erfolgt um zwei Spielzeiten, bei nicht erfolgreicher Ablegung eines schriftlichen Testes im Rahmen des Fortbildungslehrganges für VSR um eine Spielzeit. VSR mit aktiver nationaler Lizenz (NSR) benötigen für die Verlängerung der VSR-Lizenz keinen Besuch eines Fortbildungslehrganges für VSR.
3. Sofern die Voraussetzungen von A 2 nicht mehr vorliegen, erlischt die VSR-Lizenz.
4. Aus begründeten Anlässen kann die VSR-Lizenz durch Entscheidung des SRA entzogen werden.
5. Soll eine abgelaufene oder zurückgegebene Lizenz wieder aktiviert werden, ist von dem betroffenen VSR ein Reaktivierungsantrag an den VSRO zu richten. Über den Antrag entscheidet der SRA.
6. Lizenzerwerb, -entzug, -rückgabe wird den Vereinen der betroffenen Schiedsrichter vom VSRO mitgeteilt.
7. Über Ausnahmen zu Lizenzfragen entscheidet der SRA.

E Schiedsrichtereinsatz und Gerichtsbarkeit

1. Die SR müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben. Maßgebend für ihre Tätigkeit sind die internationalen TT-Regeln und die Ordnungen von DTTB, TTBL und RTTVR.
2. SR können eingesetzt werden als Oberschiedsrichter (OSR), SR, Schiedsrichterassistent oder Schlägertester bei
 - Veranstaltungen des RTTVR auf Antrag des zuständigen Ausschusses,

- Bundesveranstaltungen nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung bzw. der entsprechenden Durchführungsbestimmungen und
 - sonstigen Veranstaltungen nach Einzelfallentscheidung des VSRO.
3. Nähere Einzelheiten über die SR-Einsätze legt der SRA fest.
 4. OSR, SR, Schiedsrichterassistent und Schlägertester dürfen nicht als Spieler an der gleichen Veranstaltung teilnehmen.
 5. Alle SR im RTTVR unterliegen im Rahmen der Rechtsordnung der Sportgerichtsbarkeit des Verbandes.
 6. Die Funktion des SR kann nur für einen Verein ausgeübt werden. Gehört ein SR mehreren Vereinen an, muss er dem VSRO erklären, für welchen Verein er als SR tätig sein will. An diese Erklärung ist er mindestens bis zum Ende der laufenden Spielzeit gebunden. Jeder Vereinswechsel und jede Anschriftenänderung ist vom SR unverzüglich dem VSRO anzuzeigen.

F Schiedsrichterausstattung

1. VSR tragen bei ihren Einsätzen SR-Kleidung, bestehend aus schwarzem Hemd, langer schwarzer Hose und Hallenschuhen. Alternativ für Damen: Schwarze Bluse, schwarzer Rock. Die SR-Kleidung ist auf eigene Kosten zu beschaffen. OSR-Schild, Karten, Wählmarke und Netzlehren werden vom RTTVR einmalig gestellt.
2. Bei ihren Einsätzen haben OSR das vorgeschriebene OSR-Schild zu tragen.
3. Die Ausstattung für SR mit NSR- oder internationaler Lizenz (ISR) ist durch die jeweils maßgebliche Ordnung festgelegt.

G Kostenerstattung bei SR-Einsätzen

SR sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Alle OSR und SR haben jedoch, soweit es sich um einen nach E Nr. 2 angeordneten Einsatz handelt, Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen gemäß der Erstattungsordnung des RTTVR. Die Spesenerstattung für RTTVR-Einsätze erfolgt unbar. Vom DTTB angeordnete SR-Einsätze werden nach den DTTB-Richtlinien abgerechnet.

H Schlussbestimmung

Diese SRO wurde in der vorliegenden Fassung vom Schiedsrichterausschuss des RTTVR genehmigt und tritt am 01.08.2021 in Kraft.